

**1. Änderungssatzung vom _____
zur Satzung der Stadt Lohmar für die Durchführung
von Bürgerentscheiden
vom 21.02.1997**

Der Rat der Stadt Lohmar hat aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) in seiner Sitzung vom 27.01.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lohmar für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21.02.1997 beschlossen:

§ 1

In § 4 Abs. (1) wird der Begriff „18. Lebensjahr“ durch den Begriff „16. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 2

In § 7 Abs. (2) wird folgende Ziffer angefügt:

„9. ein Informationsblatt gem. § 7a dieser Satzung.“

§ 3

In § 7 wird folgender Absatz (3) angefügt:

(3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:

1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage.
2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
3. Dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 4

Es wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Informationsblatt

- (1) Das Informationsblatt enthält die Überschrift „Informationsblatt der Stadt Lohmar zum Bürgerentscheid“, den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

- (2) Das Informationsblatt enthält weiter:
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Die Begründung ist dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

§ 5

§ 8 Absatz (3) wird gestrichen.

§ 6

In § 11 Absatz (1) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.“

§ 7

In § 11 Absatz (2) werden die Worte „welcher Antwort sie gelten soll“ ersetzt durch „welche Antwort gelten soll“.

§ 8

In § 11 wird Absatz (3) wie folgt gefasst:

(3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

§ 9

In § 11 Absatz (4) werden folgende Sätze angefügt:

Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 10

In § 16 Absatz (1) wird folgender Satz 2 eingefügt:

Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

§ 11

In § 16 Absatz (1) wird die Formulierung „25 vom Hundert“ ersetzt durch „20 vom Hundert“.

§ 12

In § 18 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

§§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 22, 33 bis 44, 46 bis 57, 58 Abs. 1 bis 5, 60, 63, 81 bis 83; abweichend von § 16 Abs. 4 KWahlO entscheidet der Bürgermeister über die Beschwerde.